

HSD NR. 412

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

31.08.2015
Nummer 412

**Evaluationsordnung
für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf****Vom 31.08.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und aufgrund des § 2 Abs. 2 der Rahmenevaluationsordnung der Hochschule Düsseldorf (RahmenEvO) hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften die folgende Evaluationsordnung (EvOSozKult) als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Gesetzlicher Rahmen; Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze, Begriffsbestimmung und Gegenstand der Evaluation
- § 3 Ziele der Evaluation

II. Aufgaben im Rahmen des Evaluationsprozesses

- § 4 Fachbereichsleitung
- § 5 Evaluationsausschuss
- § 6 Evaluationsbeauftragte bzw. Evaluationsbeauftragter
- § 7 Fachbereichsangehörige

III. Interne Evaluation

- § 8 Interne Evaluationsverfahren
- § 9 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 10 Geschlossene studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

IV. Externe Evaluation

- § 11 Externe Evaluationsverfahren

V. Schlussbestimmung

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 – Gesetzlicher Rahmen; Geltungsbereich

(1) Ziel der Evaluation ist gemäß § 7 Abs. 2 HG NRW die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität.

(2) Die EvOSozKult gilt im Rahmen der Bereiche Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Fachbereichsintern können nach den §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 die Fachbereichsleitung und der Evaluationsausschuss weitere Gegenstandsbereiche festlegen. Die Evaluationsordnung regelt das Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 HG NRW zur Evaluation der Aufgaben der Hochschule nach den §§ 3, 7 Abs. 2 und 3 HG NRW auf Ebene des Fachbereichs, als dezentrale organisatorische Grundeinheit der Hochschule (§ 26 Abs. 2 HG NRW).

(3) Im Übrigen gilt die Rahmenevaluationsordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 – Grundsätze, Begriffsbestimmung und Gegenstand der Evaluation

(1) Evaluation ist ein Instrument des Qualitätsmanagements im Sinne einer reflexiven Selbststeuerung. Ergebnisse aus der Evaluation sind Informationen in Form von Daten, die im Rahmen der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung zum Tragen kommen. Sie gehören somit zu den Steuerungsinstrumenten des Fachbereichs, die u. a. im Rahmen von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren zu dokumentieren sind.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente oder qualitativer Analysen. Dazu zählen vor allem Beurteilungen und Rückmeldungen durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen und Lehrende zur Struktur und zur Studierbarkeit der Studienangebote, der Qualität der Lehre, sowie der Dienstleistungen am Fachbereich.

(3) Evaluation von Lehre bedeutet zu prüfen, an welchen Zielen Lehre orientiert ist, welche Maßnahmen und Instrumente zur Erreichung dieser Ziele gewählt wurden, und ob individuelle, sowie institutionelle Ziele erreicht werden. Dabei müssen die Ziele der Lehre prinzipiell diskutierbar, prüfbar und hinsichtlich der Orientierung an den Zielen des Fachbereichs und der Hochschule, unter Einbeziehung gesellschaftlicher Entwicklungen und unter Berücksichtigung grundlegender bildungspolitischer Anforderungen, Gegenstand der Evaluation sein.

(4) Entsprechend ist das Zielspektrum des Fachbereichs stetig zu erfassen und zu formulieren, auch mit Blick auf die Fragestellungen der Evaluation (§ 3 Abs. 1) und die verwendeten Instrumente (§ 8 Abs. 3). Hierzu zählen individuelle Ziele der Lehrenden und die institutionellen Ziele des Fachbereichs und der Hochschule.

(5) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und die Bestimmungen zum Datenschutz in der RahmenEvO.

(6) Die mittels Evaluation gewonnen Erkenntnisse zur Qualitätsverbesserung gehen in den gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 HG NRW zu erstellenden Entwicklungsplan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften ein.

(7) Evaluation kann in zwei unabhängigen Formen, der internen und der externen Evaluation, erfolgen.

§ 3 – Ziele der Evaluation

(1) Im Rahmen der Evaluation sollen Fragestellungen formuliert werden, deren Beantwortung alle Beteiligten zur verbesserten Gestaltung in Bezug auf den jeweiligen Evaluationsgegenstand und zur Fundierung von Entscheidungen im Fachbereich befähigt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Bedingungen des Lehr-Lern-Prozesses und der Diversität.

(2) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Lehre, sowie der Angebote im Fachbereich.

(3) Die Evaluation soll darüber hinaus (a) die Diskussion über Qualitätsmaßstäbe innerhalb des Fachbereichs anregen, (b) Grundlage für einen konstruktiven Dialog im Fachbereich sein und (c) zum Beschluss konkreter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung des Fachbereichs führen.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Nachverfolgung der Umsetzung und Wirkung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung verwendet.

(5) Die Ergebnisse dienen zur Herstellung von Transparenz innerhalb des Fachbereichs und gegenüber dem Präsidium bzw. im weiteren Sinne der Öffentlichkeit.

II. Aufgaben im Rahmen des Evaluationsprozesses

§ 4 – Fachbereichsleitung

(1) Die Fachbereichsleitung ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 HG NRW für die Durchführung der Evaluation, zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW, im Fachbereich verantwortlich.

(2) Die Fachbereichsleitung informiert das Evaluationsbüro regelmäßig über die Durchführung von Evaluationsaktivitäten im Fachbereich und erörtert gemeinsam mit ihr Fragen zur Evaluation. Dabei ist § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) Die Fachbereichsleitung ist für die Veröffentlichung von dezentralen, fachbereichs- und studien-gangbezogenen Evaluationsergebnissen verantwortlich.

(4) Die Fachbereichsleitung stellt in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden des Evaluations-ausschusses und der studentischen Vertretung die Berücksichtigung von Interessen der Studierenden sicher.

(5) Die Fachbereichsleitung unterrichtet den Fachbereichsrat im Voraus über Evaluationsverfahren.

(6) Mindestens einmal im Studienjahr berichtet die Fachbereichsleitung Evaluationsergebnisse. Der Bericht kann auch stellvertretend durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Evaluationsausschusses oder die Evaluationsbeauftragte/den Evaluationsbeauftragten erfolgen.

§ 5 – Evaluationsausschuss

- (1) Die Fachbereichsleitung kann von einem Evaluationsausschuss gemäß § 12 Abs. 2 Fachbereichsordnung in der jeweils gültigen Fassung beraten werden.
- (2) Der Evaluationsausschuss berät die Fachbereichsleitung hinsichtlich der Erstellung von Instrumenten, der Bewertung von Daten und Kennzahlen, sowie der empirischen Ergebnisse qualitativer und quantitativer Untersuchungen. Der Evaluationsausschuss erarbeitet auf Basis der Ergebnisse Vorschläge für Maßnahmen.
- (3) Mitglieder des Ausschusses können per Selbstvorschlag alle Mitgliedergruppen des Fachbereichs (Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik, Studierende) werden. Der Fachbereichsrat wählt einmal pro Amtszeit aus einer Vorschlagsliste einen Evaluationsausschuss.
- (4) Der Evaluationsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Dem Evaluationsausschuss gehören dabei neben der/dem Vorsitzenden mindestens eine Professorin bzw. ein Professor oder eine hauptamtlich Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden an.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Evaluationsausschusses muss Professorin bzw. Professor, hauptamtlich Lehrende bzw. hauptamtlich Lehrender oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich sein.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Evaluationsausschusses hat dabei folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung der in regelmäßigen Abständen stattfindenden Kommissionssitzungen und Aufgabenverteilung
 - b) Berichterstattung über die Aktivitäten des Evaluationsausschusses im Fachbereichsrat
 - c) für den Fall, dass die Fachbereichsleitung nicht selbst ständiges Mitglied des Evaluationsausschusses ist: regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Fachbereichsleitung.

§ 6 – Evaluationsbeauftragte bzw. Evaluationsbeauftragter

- (1) Die Fachbereichsleitung kann von einer oder einem Fachbereichsbeauftragten für Evaluation unterstützt werden. Die oder der Evaluationsbeauftragte wird aus der Gruppe der Lehrenden oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.
- (2) Die oder der Evaluationsbeauftragte sollte Mitglied oder Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Evaluationsausschusses sein.

§ 7 – Fachbereichsangehörige

Laut HG NRW sind zur wirkungsvollen Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele im Sinne von § 3 alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs verpflichtet, an der Implementierung und Durchführung der Evaluation mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG NRW).

III. Interne Evaluation

§ 8 – Interne Evaluationsverfahren

- (1) Die interne Evaluation – Selbstevaluation – dient der Selbstreflexion im Sinne von § 2 Abs. 1. Sie wird in der Verantwortung des Fachbereichs durchgeführt. Teil der internen Evaluation ist auch die Erhebung des Workloads.
- (2) Die Fachbereichsleitung entwickelt und stellt geeignete qualitative, sowie quantitative Instrumente zur Evaluation zur Verfügung. Sie kann dabei durch den Evaluationsausschuss und/oder die Evaluationsbeauftragte bzw. den Evaluationsbeauftragten unterstützt werden.
- (3) Die Fachbereichsleitung stellt bei der Entwicklung von Instrumenten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 die Berücksichtigung der Perspektive von Studierenden sicher.

§ 9 – Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen kann auch durch die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung stattfinden. Sie dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung.
- (2) Die Auswertung erfolgt entsprechend des in der RahmenEVO beschriebenen Verfahrens, in Zusammenarbeit mit dem Evaluationsbüro.
- (3) Die Fachbereichsleitung stellt durch geeignete Planung sicher, dass sich alle hauptamtlich Lehrenden mit mindestens zwei studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen pro Semester beteiligen können.
- (4) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen sollen in den Lehrveranstaltungen für deren weiteren Verlauf berücksichtigt werden. Die oder der entsprechende Lehrende ist unter Berücksichtigung der Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) und des Methodenpluralismus, sowie der Eigenheiten der Fächer angehalten, geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu entwickeln.
- (5) Die Teilnahme der Studierenden an der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ist freiwillig.

§ 10 – Geschlossene studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Professorinnen und Professoren mit Besoldung nach § 32 BBesG können zur Sicherstellung von § 33 Abs. 1 BBesG, im Sinne des Nachweises besonderer Leistungen in der Lehre gegenüber dem Präsidium Lehrveranstaltungsbeurteilungen im geschlossenen Kreislauf durchführen lassen.
- (2) Möchte eine Professorin oder ein Professor eine geschlossene Lehrveranstaltungsbeurteilung durchführen lassen, stellt sie oder er die Bewertungsmaterialien und einen beschrifteten Umschlag, der die Informationen enthält: Name der Professorin bzw. des Professors, Titel des Seminars und Semester. Sie oder er beauftragt als unabhängige Person eine Studierende oder einen Studierenden mit der Durchführung im Sinne des Ausgebens und Einsammelns der Fragebögen, dem Verschließen des Umschlags und der Abgabe im Sekretariat oder Postfach der Fachbereichsleitung.
- (3) Das Sekretariat stellt die Einreichung fest und leitet die Unterlagen an das Evaluationsbüro zur

Auswertung weiter.

(4) Über die Ergebnisse wird die Professorin oder der Professor seitens des Evaluationsbüros informiert.

IV. Externe Evaluation

§ 11 – Externe Evaluationsverfahren

Die externe Evaluation ergänzt die interne durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Der Begutachtungskommission für eine externe Evaluation im Sinne der RahmenEvO sollen fünf Expertinnen und/oder Experten angehören. Die Fachbereichsleitung schlägt dem Fachbereichsrat dazu sieben Personen vor. Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder der Begutachtungskommission.

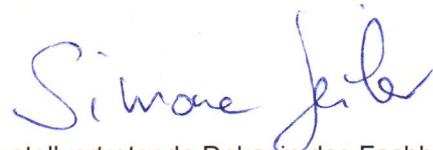
V. Schlussbestimmung

§ 12 – In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 02.07.2014, sowie der Entscheidung des Vorsitzenden des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 28.07.2015.

Düsseldorf, den 31.08.2015



Die stellvertretende Dekanin des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Simone Leiber